

einer Vereinigung Volkseigener Betriebe, eines volkseigenen Kombinats, einer staatlichen Einrichtung, Institution oder einer Genossenschaft, welche jeweils mit eigener Rechtsfähigkeit am politischen staatlichen Leben teilnehmen. Im S. werden Stellung und Verantwortung, Aufgaben, Rechte und Pflichten, der grundsätzliche Organisationsaufbau, die wichtigsten Prinzipien der Leitung und Arbeitsweise sowie die Rechtsstellung und die Vertretung im Rechtsverkehr bestimmt. Das S. wird durch den Leiter des übergeordneten Staatsorgans erlassen oder bestätigt. Die S. wichtiger Genossenschaften, als Zusammenschlüsse von Bürgern mit der Zweckbestimmung gemeinsamer produktiver Arbeit oder anderen Zielen, werden als Muster-S. durch zentrale Staatsorgane erlassen (z. B. LPG-, PGH-, AWG-S.) und durch Beschluß der Mitgliederversammlung ihrer jeweiligen Bestimmung gemäß ausgefüllt. Besonders wichtige S. wie z. B. die S. zentraler staatlicher Organe, Einrichtungen und Institutionen (Akademie der Wissenschaften, Bauakademie u. ä.) werden als staatliche Normativakte erlassen und im Gesetzblatt veröffentlicht. 2. Bezeichnung für Grundsätze von Parteien und Massenorganisationen. Das S. der SED wie jeder anderen marxistisch-leninistischen Partei gehört gemeinsam mit dem Parteiprogramm zu den bedeutendsten Dokumenten dieser marxistisch-leninistischen Kampfpartei. Beruhend auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, der politischen, ideologischen und organisatorischen Einheit und Geschlossenheit der Partei, der Parteidisziplin aller Mitglieder und Kandidaten sowie der innerparteilichen Demokratie, fixiert das S. die Hauptaufgaben der Partei als führender Kraft im sozialistischen Staat bei der Leitung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, den Organisationsaufbau der Partei, ihre Strukturierung, die Normen des in-

nerparteilichen Lebens, die Methoden der praktischen Tätigkeit der Parteiorganisationen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Partei.

3. Die S. internationaler Einrichtungen oder Institutionen basieren auf zwischenstaatlichen V ereinbarungen wie das RGW-S. vom 14. 12. 1959 oder auf Festlegungen der UNO wie das S. des Internationalen Gerichtshofes vom 26. 6. 1945.

Steuern: Pflichtzahlungen an den Staat auf der Grundlage von Rechtsvorschriften. Mit Hilfe der S. werden in der sozialistischen Gesellschaft Bürger, PGH und Einzelhandwerker, Gewerbetreibende und freiberuflich tätige Personen zur Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben herangezogen. Die S. sind nicht mehr Haupteinnahmequelle des Staates, da die volkseigene Wirtschaft in der Form der Produktionsfondsabgabe, der Handelsfondsabgabe, der Nettogewinnabführung und der produktgebundenen Abgaben für Erzeugnisse und Leistungen den überwiegenden Teil der Einnahmen des Staates erbringt. Die Erhebung von S. ist eine Umverteilung von Nationaleinkommen in Verbindung mit einem Eigentumswechsel. Der sozialistische Staat nutzt die Erhebung von S. ferner zur besseren Regulierung der Einkommen im Verhältnis zu den für die Gesellschaft erbrachten persönlichen Leistungen. Die Besteuerung erfolgt differenziert nach sozialökonomischen Gesichtspunkten. Zur Förderung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, als Anreiz zur Steigerung der Arbeitsproduktivität werden steuerliche Vergünstigungen, z. B. für sozialistische Genossenschaften zur Steigerung von Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung und für Mehrleistungen, gewährt. Die hauptsächlichsten S.arten sind die Gewinn-S. (insbesondere für PGH und Einzelhandwerker), Einkommens-, Vermögens- und Umsatz-S. sowie die S. von Arbeitseinkommen